

Satzung des Fördervereins der Integrierten Gesamtschule Hameln (IGS Hameln) e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Zweck

1. Der Förderverein der Integrierten Gesamtschule Hameln (*IGS Hameln*) e.V. mit Sitz in Hameln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die IGS Hameln. Aufgabe ist es weiterhin, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern zu fördern und für die Schüler in der Öffentlichkeit zu wirken.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die IGS Hameln.
 - Zuschüsse für besondere Anschaffungen einzelner Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung von Projekten der IGS Hameln die der schulischen Gemeinschaft dienen
 - Unterstützung von Projekten der IGS Hameln zur Förderung der Selbstbehauptung/Selbstverteidigung für Mädchen und Jungen
 - Förderung des Schüleraustausches mit ausländischen Partnerschulen
 - Förderung der IGS Hameln für die Veranstaltung von Theateraufführungen, Autorenlesungen und Kinobesuchen
 - Förderung der musikalischen und sportlichen Erziehung
 - Förderung der Betreuung - auch im Nachmittagsbereich - an der IGS Hameln
 - Förderung der Identifikation der Schüler, Eltern und Lehrer sowie ehemaliger Schüler, Eltern und Lehrer mit der IGS Hameln.

Diese Zwecke sollen in enger Zusammenarbeit mit der Schule und dem Förderverein der Sertürner- Realschule verwirklicht werden.

- 4.6. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Förderverein *IGS Hameln* e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins *IGS Hameln* e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Fördervereins *IGS Hameln* e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dieser fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Mindestanteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

§ 4 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, und der/die Kassierer/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern und Lehrern, Freunden und Förderern der IGS Hameln. Schülerinnen und Schüler der IGS Hameln können ab Klasse 9 dem Förderverein beitreten.
3. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Genehmigung ihrer Personensorgeberechtigten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitgliedes
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung der Drei-Monatsfrist zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug von mehr als einem Jahr. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden.
Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung schließlich mit zwei Drittel bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.
4. Jeder Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, eine Beitragsordnung zu erlassen. Der Mindestbeitrag beträgt € 12,-- pro Schuljahr.
2. Ehrenmitglieder und Schüler/innen sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.11. des jeweiligen Geschäftsjahres eingezogen bzw. müssen bis zu diesem Termin überwiesen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Kassierer/in
 - höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern), die nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - Ein/e Vertreter/in der Schulleitung gehört als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht dem Vorstand an.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sind berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
3. Der/die 1. Vorsitzende besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbestätigungen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der Zweckbestimmung des Vereins gemäß § 1 sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Er/Sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht. Er/Sie muss den von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr gewählten Kassenprüfern/innen auf deren Verlangen Einsicht in die Buchführung geben.
3. Der/die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Schüler/innen nehmen mit beratender Stimme teil.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - b) Beratung über den Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Kassierers
 - d) Entlastung der übrigen Mitglieder des Vorstands
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für das Geschäftsjahr
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
2. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eins der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich, solange nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem widerspricht.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
6. Von der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das der/die Sitzungsleiter/in gegenzeichnet. Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
7. Für die Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat im zweiten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht hat.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Anzahl der nachträglichen Anträge kann durch den Sitzungsleiter begrenzt werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13,14,15 und 16 dieser Satzung entsprechend.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 1.9.2011 erstellt. Eine Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 09.12.2014.